

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Mehr Schutz für gewaltbetroffene Menschen**

Solothurn, 19. Januar 2016 – Der Regierungsrat begrüsst den Entwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen grundsätzlich. In seiner Vernehmlassung verlangt er aber auch gewisse Nachbesserungen.

Der Gesetzesentwurf des Bundes soll die geltenden Bestimmungen zum Schutz gewaltbetroffener Personen im Zivilrecht und im Strafrecht punktuell ergänzen. Insbesondere der Schutz vor häuslicher Gewalt soll damit verbessert werden. Konkret geht es um folgende Punkte:

- Die Weiterbildung von Personen, die mit dem Schutz von Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betraut sind, soll im Zivilrecht als Aufgabe der Kantone gesetzlich verankert werden.
- Die Mitteilungspflicht der Zivilgerichte über ihre Entscheide hinsichtlich angeordneter Schutzmassnahmen wird ausgebaut.
- Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung einer elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) der Tatpersonen ist geplant.

- Um den Zugang gewaltbetroffener Personen zum zivilrechtlichen Gewaltschutz zu erleichtern, dürfen künftig bei Verfahren wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung keine Gerichtskosten mehr gesprochen werden und das Schlichtungsverfahren soll bei denjenigen Klagen entfallen, die dem vereinfachten Verfahren unterstehen.
- Nach geltendem Recht erlaubt es das Strafgesetzbuch, Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung in Paarbeziehungen zu sistieren und nach Ablauf von sechs Monaten einzustellen, wenn das Opfer dies verlangt. Diese Bestimmung soll dahingehend abgeändert werden, dass der Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers, sondern vielmehr von den Abwägungen der Strafbehörden abhängig sein soll.
- Und: bei wiederholter Gewalt in der Paarbeziehung sollen Strafverfahren nicht mehr sistiert werden können.

Der Regierungsrat beurteilt die vorgeschlagenen, rechtlichen Anpassungen grundsätzlich positiv. Er hält auch die Erweiterung des Ermessensspielraums der Strafbehörden und die damit verbundene Einschränkung der Selbstbestimmung der Opfer für eine richtige, aber mit Risiken behaftete Veränderung.

Er verlangt deshalb klare Kriterien, wann ein Verfahren gegen den Willen des Opfers fortgesetzt werden kann und betont, dass die Einschätzung des Opfers und dessen Gefährdungslage zwingend in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden muss.